

Mandanten-Information – Corona Soforthilfe

Liebe Mandanten,

wie Sie sicherlich aus den Medien der letzten Zeit entnommen haben, wird die Gewährung der Corona Soforthilfe im Nachhinein durch die Behörden zumindest stichprobenartig geprüft. Aufgrund der lediglich spärlichen Informationen bei Antragstellung, konnte kaum ein Unternehmer tatsächlich abschätzen, ob die Beantragung zu Recht oder zu Unrecht erfolgt, da die Zahlen der kommenden drei Monate (Bedingungserfüllung) ja noch gar nicht bekannt waren. Wir haben in den Gesprächen mit einigen Mandanten bereits festgestellt, dass die Verunsicherung nun nach Ablauf der drei Monate sehr groß ist bezüglich der Antragsvoraussetzungen und der Beurteilung der Frage, ob die Soforthilfe eventuell sogar wieder zurückzuzahlen wäre.

Sollte die Soforthilfezahlung unberechtigterweise an ein Unternehmen ausgezahlt worden sein, so liegt bei Überprüfung ein Straftatbestand vor, der von den Behörden geahndet wird.

Auch wir können eine abschließende Überprüfung leider nicht vornehmen, wissen auch noch nicht wie genau die Prüfung der Behörden aussehen wird. Wir möchten jedoch auf die Möglichkeit hinweisen, im Zweifelsfall die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Antragsbehörde zu wählen (aus Bescheid ersichtlich), und um Klärung des Einzelfalls anhand der Unternehmenszahlen der drei Monate nach Antragstellung zu bitten. Welche Unterlagen hierzu von Ihnen benötigt werden, sollte Ihnen nach dem Anschreiben der Behörden von diesen mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei Schadl, Karmann & Kollegen